

Studienplan für die Bachelor und Masterprogramme des Historischen Instituts (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Historischen Instituts der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 72 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregel gemäss Artikel 70.

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Art. 96 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Abschlussnote des Monoprogramms wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregel gemäss Artikel 94.

⁴ Die Masterabschlussnote entspricht der Abschlussnote des Monoprogramms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

II.

Übergangsbestimmung

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 72, Art. 96). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 72 ¹ Der Abschluss des Studienprogramms Ma Major in Geschichte erfolgt kumulativ.

² Im Studienprogramm Ma Major in Geschichte müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert, alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten sowie die Masterarbeit verfasst werden.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 70.

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

aArt. 96 ¹ Der Abschluss Studienprogramms Ma Mono in Geschichte erfolgt kumulativ.

² Im Studienprogramm Ma Mono in Geschichte müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert, alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten sowie die Masterarbeit verfasst werden.

³ Die Abschlussnote des Monoprogramms wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 94.

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnote des Monoprogramms und der Note der Masterarbeit, wobei die erste doppelt zählt (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Inkrafttreten

Artikel 72 Absätze 3 und 4, Artikel 96 Absätze 3 und 4 treten rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011).

Bern, 7. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. Juli 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber